

Kühler Kopf und klarer Kurs gegen die Krise

Noch ist der Sommer nicht vorbei und erneut sind vielerorts wieder Rekordtemperaturen gemessen worden. Ganze Landstriche in Europa, aber auch in Deutschland leiden Jahr für Jahr unter Trockenheit. Das ist wahrlich nichts Neues mehr, führt aber nochmals vor Augen, welche extreme Konzentration an Problemen zurzeit den politischen Handlungsrahmen setzt und die Gesellschaft vor sich hertreibt. Vom globalen Klimawandel über den Krieg in der Ukraine bis zur Energieversorgungskrise in Deutschland, die sich bereits im Hochsommer für die kältere Jahreszeit anzukündigen droht: Der gordische Krisenknoten ist so einfach nicht zu zerschlagen.

Eines kommt zum anderen: Im dritten Jahr der Coronapandemie mutiert das Virus weiter und niemand kann so recht die Auswirkungen der nächsten „Herbstwelle“ vorhersagen. Die im letzten Jahr kollabierten Lieferketten sind immer noch anfällig. Die Situation an der ukrainischen Front lässt kaum Hoffnungen auf ein kurz- oder sogar mittelfristiges Kriegsende zu. Und was die Gasversorgung betrifft: Die Erdgaslieferungen aus Russland nach Deutschland können jederzeit unterbrochen werden.

Der VAA war, ist und bleibt in diesen schwierigen Zeiten ein engagierter und verlässlicher Partner. Das ist übrigens auch das Selbstverständnis der frisch gewählten VAA-Mandatsträger in den Betriebsräten der Chemie- und Pharmaunternehmen. Nach Auswertung aller Ergebnisse der Betriebsratswahlen steht fest: 2022 ist das sehr gute Resultat aus der letzten Wahlrunde 2018 nochmals übertroffen worden. Mehr dazu gibt es im [Bericht zur VAA-Betriebsrätekonzferenz](#) im aktuellen VAA Magazin zu lesen.

Betriebliche Mitbestimmung ist gerade auch im Hinblick auf die Transformation der Arbeitswelt enorm wichtig. Mehr dazu erläutert der zweite Teil des [New-Work-Spezials](#). Hier wie dort gilt: Krisenzeiten erfordern einen kühlen Kopf und einen klaren Kurs.



Stephan Gilow
Hauptgeschäftsführer des VAA

Befindlichkeitsumfrage 2022: VAA- Mitglieder stehen hinter ihren Unternehmen

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch die andauernde Coronapandemie, die Lieferkettenprobleme und die drohende Gasknappheit sind die Führungskräfte in der Chemie- und Pharmabranche mit der Personalpolitik ihrer Unternehmen im Großen und Ganzen zufrieden. Das zeigt die diesjährige Befindlichkeitsumfrage des VAA unter den außertariflichen und leitenden Angestellten in Deutschlands drittgrößtem Industriezweig.

Rang 2022	Unternehmen	Rang 2021	Veränderung Rang		Gesamtnote 2022	Gesamtnote 2021	Veränderung Note	
1	Schott	1	→	0	1,97	1,99	↗	0,02
2	Covestro	2	→	0	2,28	2,20	↘	-0,08
3	Boehringer Ingelheim	3	→	0	2,41	2,28	↓	-0,13
4	BASF	6	↗	2	2,66	2,62	↘	-0,04
5	Roche Diagnostics	5	→	0	2,71	2,55	↓	-0,16
6	Lanxess	4	↘	-2	2,72	2,50	↓	-0,22
7	Bayer	10	↑	3	2,74	2,79	↗	0,05
8	Merck	8	→	0	2,79	2,68	↓	-0,11
9	Shell	7	↘	-2	2,80	2,65	↓	-0,15
10	Röhm	13	↑	3	2,80	2,96	↑	0,16
11	LyondellBasell	16	↑	5	2,81	3,05	↑	0,24
12	Wacker	14	↗	2	2,93	3,03	↑	0,10
13	Celanese	17	↑	4	2,94	3,07	↑	0,13
14	Evonik	15	↗	1	2,98	3,03	↗	0,05
15	Beiersdorf	9	↓	-6	2,99	2,73	↓	-0,26
16	B. Braun Melsungen	19	↑	3	3,30	3,38	↗	0,08
17	Heraeus	21	↑	4	3,33	3,55	↑	0,22
18	3M	18	→	0	3,35	3,14	↓	-0,21
19	Clariant	20	↗	1	3,51	3,42	↘	0,09
20	Sanofi Aventis	22	↗	2	3,57	3,69	↑	0,12
21	Symrise	12	↓	-9	3,61	2,93	↓	-0,68
22	Axalta Coating Systems	23	↗	1	3,65	3,78	↑	0,13
	Durchschnitt				2,85	2,83	↘	-0,02

Hinweise:

In der VAA-Befindlichkeitsumfrage bewerten die Führungskräfte der chemisch-pharmazeutischen Industrie ihre Befindlichkeit und die Personalpolitik ihrer Unternehmen mit Schulnoten von 1 („sehr gut“) bis 6 („ungenügend“).

Bei der Veränderung der Ränge im Vergleich zum Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass durch das Ausscheiden von Daiichi Sankyo ein Unternehmen weniger im Ranking vertreten ist als 2021.

Legende

- | | |
|---|--|
| ■ Drei deutlichste Rang- und Notenverbesserungen | ↗ Verbesserung um bis zu zwei Ränge/ein Notenzehntel (0,1) |
| ■ Drei deutlichste Rang- und Notenverschlechterungen | → Keine Veränderung |
| ↑ Verbesserung um mindestens drei Ränge/ein Notenzehntel (0,1) | ↘ Verschlechterung um bis zu zwei Ränge/ein Notenzehntel (0,1) |
| | ↓ Verschlechterung um mindestens drei Ränge/ein Notenzehntel (0,1) |

Betretungsverbot nach Urlaub im Risikogebiet: Arbeitnehmer hat Anspruch auf Vergütung

Erteilt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der aus einem Coronarisikogebiet zurückkehrt, ein Betretungsverbot für das Betriebsgelände, obwohl der Arbeitnehmer entsprechend den verordnungsrechtlichen Vorgaben keiner Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegt, schuldet der Arbeitgeber grundsätzlich Vergütung wegen Annahmeverzugs. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Ein Unternehmen hatte zum Infektionsschutz ein Hygienekonzept erstellt, das für Beschäftigte, die aus einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet zurückkehren, eine 14-tägige Quarantäne mit Betretungsverbot des Betriebs ohne Entgeltanspruch anordnete. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des betreffenden Bundeslandes sah zu diesem Zeitpunkt nach Einreise aus einem Risikogebiet grundsätzlich eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 14 Tagen vor. Diese sollte jedoch nicht für Personen gelten, die über ein ärztliches Attest nebst aktuellem Laborbefund verfügen, der ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests ausweist, der höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen wurde, und die keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

Ein Mitarbeiter des Unternehmens reiste während eines ihm erteilten Urlaubs wegen des Todes seines Bruders in die Türkei, die zu dieser Zeit als Coronarisikogebiet ausgewiesen war. Vor der Ausreise aus der Türkei unterzog er sich einem Corona-PCR-Test, der ebenso wie der erneute Test nach Ankunft in Deutschland negativ war. Der Arzt des Arbeitnehmers attestierte ihm Symptombefreiheit. Das Unternehmen verweigerte dem Mitarbeiter für die Dauer von 14 Tagen den Zutritt zum Betrieb und zahlte keine Arbeitsvergütung. Mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht verlangte der Arbeitnehmer die Vergütung wegen Annahmeverzugs in Höhe von rund 1.500 Euro brutto. Er machte geltend, das Unternehmen habe zu Unrecht die Annahme seiner Arbeitsleistung verweigert. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht (LAG) gaben der Klage statt.

Nun hat das BAG ebenfalls im Sinne des Arbeitnehmers entschieden ([Urteil vom 10. August 2022](#), Aktenzeichen: 5 AZR 154/22). Das LAG habe richtig erkannt, dass sich das Unternehmen mit der Annahme der vom Arbeitnehmer angebotenen Arbeitsleistung in Annahmeverzug befand. Das erteilte Betretungsverbot des Betriebs führte nicht zur Leistungsunfähigkeit des Klägers (§ 297 BGB), weil die Ursache der Nichterbringung der Arbeitsleistung vom Arbeitgeber selbst gesetzt wurde. Dass dem Unternehmen die Annahme der Arbeitsleistung des Klägers aufgrund der konkreten betrieblichen Umstände unzumutbar war, habe es nicht dargelegt. Die Weisung, dem Betrieb für die Dauer von 14 Tagen ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts fernzubleiben, war laut BAG außerdem unbillig und daher unwirksam. Das Unternehmen habe dem Mitarbeiter nicht die Möglichkeit eröffnet, durch einen weiteren PCR-Test eine Infektion weitgehend auszuschließen. Hierdurch hätte sie den nach § 618 Absatz 1 BGB erforderlichen und angemessenen Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erreichen und einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf sicherstellen können.

VAA-Praxistipp

Mit seinem Urteil hat das BAG bestätigt, dass Beschäftigte bei einem Betretungsverbot des Betriebs nicht ihren Anspruch auf Vergütung verlieren, wenn das Hygienekonzept des Arbeitgebers zum Schutz der Mitarbeiter strengere als die gesetzliche Quarantänepflicht vorsieht.

Steuertipp: Abgabefrist für die Steuererklärung 2022, 2023 und 2024

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Die Abgabefrist für die Steuererklärung wurde verlängert – und zwar nicht nur für die Steuererklärung für 2021, sondern auch für die Besteuerungszeiträume 2022, 2023 und 2024! Erst ab 2025 gilt wieder für alle Steuerpflichtigen die „normale“ Abgabefrist.

Steuererklärung selbst machen: Welche Steuerfristen gelten?

2022 haben Steuerpflichtige länger Zeit für die Erstellung der Steuererklärung: Durch das „Vierte Corona-Steuerhilfegesetz“ wird die Abgabefrist, bis zu der die Einkommensteuererklärung für 2021 beim Finanzamt sein muss, bis zum 31. Oktober 2022 verlängert. Das eigentliche Fristende wäre am 31. Juli 2022. Wenn in dem Bundesland, zu dem das betreffende Finanzamt gehört, der 31. Oktober ein gesetzlicher Feiertag ist (Reformationstag), endet die Abgabefrist erst am 1. November 2022. Das betrifft die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen- Anhalt und Schleswig- Holstein.

Für die nächsten Jahre gilt:

Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2022 muss am 2. Oktober 2023 beim Finanzamt sein. Die Abgabefrist wurde um zwei Monate verschoben und endet am 30. September 2023. Da dies ein Samstag ist, verschiebt sich der Termin auf Montag, den 2. Oktober 2023.

Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2023 muss am 2. September 2024 beim Finanzamt sein. Hier wird die Abgabefrist um einen Monat auf den 31. August 2024 verschoben. Da dies ein Samstag ist, verschiebt sich der Termin auf Montag, den 2. September 2024.

Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst erstellen, gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2024 wieder die normalen Abgabefristen. Die Steuererklärung für 2024 muss also spätestens am 31. Juli 2025 beim Finanzamt abgegeben werden.

Ab wann setzt das Finanzamt Verspätungszuschläge fest?

Das Finanzamt ist verpflichtet, bei nicht beratenen Steuerpflichtigen einen Verspätungszuschlag zu erheben, wenn die Steuererklärung deutlich zu spät abgegeben wird. Dabei gelten folgende Fristen:

für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021: Abgabe nicht innerhalb von 25 Monaten,
 für den Besteuerungszeitraum 2022: Abgabe nicht innerhalb von 24 Monaten,

für den Besteuerungszeitraum 2023: Abgabe nicht innerhalb von 22 Monaten und
 für den Besteuerungszeitraum 2024: Abgabe nicht innerhalb von 21 Monaten –
 jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach dem Besteuerungszeitpunkt.

Wichtig: Wenn Steuerpflichtige die Frist nicht einhalten können, sollten sie in jedem Fall eine Fristverlängerung beantragen! Ansonsten droht bei Versäumen der Frist die Festsetzung eines Verspätungszuschlags durch das Finanzamt.

Steuerfrist bei „beratenen Steuerpflichtigen“

Wenn Steuerpflichtige die Hilfe eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins in Anspruch nehmen, haben sie üblicherweise bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres Zeit für die Abgabe ihrer Steuererklärung. Die Steuererklärung für das Jahr 2021 müsste danach also am 28. Februar 2023 beim Finanzamt sein. Aber auch für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein erstellen lassen, werden die Abgabefristen verlängert.

Unter Berücksichtigung von Wochenenden und Feiertagen ergeben sich danach folgende Abgabetermine:

für den Besteuerungszeitraum 2020: 31. August 2022,
 für den Besteuerungszeitraum 2021: 31. August 2023,
 für den Besteuerungszeitraum 2022: 31. Juli 2024,
 für den Besteuerungszeitraum 2023: 2. Juni 2025 und
 für den Besteuerungszeitraum 2024: 30. April 2026.

Bei beratenen Steuerpflichtigen gelten erst ab dem Veranlagungszeitraum 2025 wieder die „normalen“ Steuerfristen. In diesen Fällen heißt das: Die Steuererklärung ist grundsätzlich spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Die Steuererklärung für 2025 muss dem Finanzamt also spätestens am 1. März 2027 vorliegen, da der 28. Februar 2027 ein Sonntag ist.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Best- Practice- Beispiele der Werksgruppenarbeit: Schott zu Gast bei Röhm

Wie kann es gelingen, die Befindlichkeit der außertariflichen und leitenden Angestellten in den Chemieunternehmen nachhaltig zu verbessern und auf einem hohen Niveau zu halten? Dazu hat die VAA-Werksgruppe Röhm am 22. Juni 2022 gemeinsam mit der VAA-Werksgruppe Schott eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung in Darmstadt durchgeführt. Denn schon seit vielen Jahren schneidet der Mainzer Glaskonzern in der VAA-Befindlichkeitsumfrage hervorragend ab – in diesem Jahr erneut auf Platz eins im Ranking. Dies ist eine echte Erfolgsgeschichte in Sachen Unternehmenskultur. Ob und wie sich die Erfahrungen der Fach- und Führungskräfte bei Schott auf andere Unternehmen übertragen lassen, haben unter anderem der Vorsitzende des Vorstandes der Schott AG Dr. Frank Heinrich, der Vorsitzende der VAA-Werksgruppe Schott Dr. Bernd Ederer und der Leiter Marketing and Communication Salvatore Ruggiero erläutert. VAA-Vorstandsmitglied Dr. Roland Fornika, der zugleich Vorsitzender der VAA-Werksgruppe Röhm ist, hat ebenfalls mitdiskutiert.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Augustausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [Webmagazin](#) und als blätterbares [E-Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust darauf hat, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache [PDF](#) herunterladen.

CHEManager E-Mail-Newsletter

Der 14-tägliche E-Mail-Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Termine

07.09.2022, 12:00 bis 08.09.2022, 16:00 Uhr

Grundschulung für Betriebsräte

Veranstalter: Führungskräfte Institut (FKI)

Ort: Mainz

13.09.2022, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

13.09.2022, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Hochschularbeit

Veranstalter: VAA

Ort: n. n.

16.09.2022, 14:00 Uhr bis 17.09.2022, 13:00 Uhr

VAA-Sprecherausschusskonferenz 2022

Veranstalter: VAA

Ort: Essen

Führungskräfte Institut (FKI) – Seminar

Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag gelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. Eine Vielzahl von Abfindungsfällen verläuft nicht optimal. Dabei haben Fach- und Führungskräfte generell ein großes Optimierungspotenzial, von dem viele aber nicht wissen. Ihre Abfindungszahlungen führen zu einer Sondersituation mit hohem Beratungsbedarf. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen behandelt. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und wertvolle Hinweise zur Anlage gezahlter Abfindungen geben. Das Onlineseminar findet am **20. September 2022 von 16:00 bis 18:00 Uhr** statt. Referenten sind Gerhard Kronisch (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Marion Lamberty (Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH) und Lutz Runte (Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbB).

Das komplette [Onlineseminarangebot des FKI](#).